

## Neues aus dem Recht

# Aufenthaltsbewilligung für mauritische Transfrau

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aufgrund eines persönlichen Härtefalls für eine Transfrau aus Mauritius bestätigt.

Text: Ursula Christen, Dozentin, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH, Hochschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

A. stammt aus Mauritius, ging 2014 eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. 2016 unternahm A., zunächst noch unterstützt durch den Partner, erste Schritte zur Geschlechtsanpassung.

Die Akzeptanz des Partners wurde jedoch weniger, je sichtbarer die Änderungen wurden. Das Paar trennte sich 2017, und im gleichen Jahr erfolgte die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Trotz der aufgelösten Partnerschaft bewilligte der Wohnkanton 2018 die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Transfrau. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hingegen lehnte das Gesuch ab und erläuterte, dass die Situation von Transgender-Menschen auf Mauritius nicht schwer-

wiegend genug sei, um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu rechtfertigen. A. erhob daraufhin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht erläuterte, dass im Inselstaat Mauritius medizinische und administrative Geschlechtsänderungen untersagt seien. Bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerin werde diese nicht als Frau anerkannt respektive sei es ungewiss, ob die Frau überhaupt zurückkehren könne, da die wahre Identität und ihr Aussehen nicht mehr mit den Angaben im Reisepass übereinstimmen. Schliesslich seien auch die intensiven ärztlichen und psychotherapeutischen Behandlungen, in welchen sich die Frau aktuell in der Schweiz befinde, in Mauritius nicht möglich. Transgender-Personen

seien ausserdem in Mauritius regelmässiger Diskriminierung ausgesetzt und würden von ihren Familien verstossen.

Aus diesen Gründen hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gut und genehmigte die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, da ein persönlicher Härtefall im Sinne des Ausländer\*innen-Integrationsgesetzes vorliege (Art. 50 Abs. 2 let. b AIG).

**Hes·SO** VALAIS WALLIS  
Haute Ecole de Travail Social  
Hochschule für Soziale Arbeit

Quelle

Urteil F-2233/2019 vom 22. April 2021